

# RS Vwgh 2001/7/4 97/17/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2001

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Salzburg

## Norm

AnliegerleistungsG Slbg §1 Abs2;

AnliegerleistungsG Slbg §10 Abs2;

AnliegerleistungsG Slbg §11 Abs1;

LAO Slbg 1963 §3 Abs1;

LAO Slbg 1963 §3 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/17/0127 E 20. Dezember 1996 RS 1 (hier Fertigstellungszeitpunkt 6. Juni 1994)

## Stammrechtssatz

Die Beiträge nach dem Slbg AnliegerleistungsG sind Gemeindeabgaben (§ 1 Abs 2 Slbg AnliegerleistungsG). Die Frage der Entstehung des Abgabensanspruches ist eine Frage des materiellen Abgabenrechtes und keine solche des Verfahrens. Unbeschadet der Vorschrift des § 14 Abs 2 erster Satz Slbg AnliegerleistungsG gilt hierfür § 3 Slbg LAO. Gemäß § 3 Abs 1 Slbg LAO entsteht der Abgabensanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft. Nach § 3 Abs 3 Slbg LAO ist der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabensanspruches. § 11 Abs 1 Slbg AnliegerleistungsG knüpft die Abgabepflicht an die Errichtung des Hauptkanales. Der Fertigstellungszeitpunkt im ersten Halbjahr 1992 ist unbestritten und wurde dementsprechend durch Verordnung mit 1.7.1992 festgesetzt (vgl zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunktes E 18.4.1986, 84/17/0024). Der Abgabebemessung zugrunde zu legen ist somit die Sachlage und Rechtslage in diesem Zeitpunkt. Eine der Tatbestandsvoraussetzungen war dabei die in diesem Zeitpunkt gegebene Eigenschaft der in Rede stehenden Grundstücke als Bauplätze.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997170145.X01

## Im RIS seit

28.12.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)